

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 8. Dezember 2025 / mk

Rundschreiben

MwSt-Vorauszahlung bis Montag 29. Dezember 2025

Die MwSt-Vorauszahlung für 2025 ist wie üblich bis Montag, 29. Dezember 2025, zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt unverändert 88 Prozent. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Vorjahr, so auch für die elektronische Zahlung und die externe Verrechnung mit Guthaben aus anderen Steuern und Gebühren.

Buchhaltung beim Mandanten

Falls Sie die Buchhaltung im Hause führen, können wir Ihnen wie in den Vorjahren gerne bei der Berechnung der MwSt-Vorauszahlung und der Abfassung des Zahlungsvordruckes „F24“ behilflich sein. Bitte nehmen Sie diesbezüglich innerhalb 12. Dezember 2025 mit einem unserer Mitarbeiter Kontakt auf.

Buchhaltung in der Kanzlei

Jene Mandanten, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, erhalten in den nächsten Tagen mittels E-Mail den bereits ausgefüllten Zahlungsvordruck „F24“, bzw. haben ihn bereits erhalten. Falls wir von Ihnen den Auftrag zur elektronischen Übermittlung des Vordruckes „F24“ erhalten haben, so wird auch die Zahlung wie üblich vorgenommen. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der allgemeinen Regel (Vorjahresbezug). Bitte rufen Sie uns an, sollten Sie den Zahlungsvordruck nicht erhalten oder aufgrund der nachstehenden Ausführungen die Vorauszahlung in anderer Form berechnen wollen.

Nachfolgend eine **Zusammenfassung der wichtigsten Regeln** über Zahlungspflicht, Berechnung, Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsstrafen. Für weitere Informationen oder besondere Fragen sind wir gerne behilflich.

Die Grundregeln

Die Pflicht zur Vorauszahlung

Die Vorauszahlung ist für die MwSt-Schuld zu leisten, die für Dezember 2025 (Monatsabrechnung) bzw. mit der Jahreserklärung für 2025 (Quartalsabrechnung) anfällt. Der voraus gezahlte Betrag ist daher bei monatlicher Abrechnung mit der bis 16. Jänner 2026 zu zahlenden MwSt (für Dezember 2025) zu verrechnen, bei vierteljährlicher Abrechnung mit der für die Jahreserklärung für 2025 zu zahlenden MwSt (bis 16. März 2026).

Die Vorauszahlung haben grundsätzlich alle MwSt-pflichtigen Unternehmen und Freiberufler zu leisten, die im Jahr 2024 Inhaber einer MwSt-Position waren und diese noch im Dezember 2025 besitzen. Dies gilt auch für Nichtansässige mit direkter Registrierung oder Fiskalvertreter in Italien.

Die Befreiungen

Nicht geschuldet ist die Vorauszahlung in der Regel immer dann, wenn entweder für Dezember 2024 (bzw. für das 4. Quartal 2024) keine MwSt-Schuld bestand, oder für den gleichen Zeitraum 2025 keine Schuld erwartet wird. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die bis 2024 ein Pauschalverfahren angewandt haben und nun der ordentlichen MwSt-Abrechnung unterliegen.

Beträge unter 103,29 Euro sind als Vorauszahlung nicht geschuldet.

Die Berechnungsverfahren

Vorjahresbezug (allgemeine Regel)

Die Vorauszahlung (88 Prozent) wird von der MwSt-Schuld berechnet, die für den gleichen Zeitraum des Vorjahres (bei monatlicher Abrechnung Dezember 2024, bei vierteljährlicher Abrechnung der Saldo laut Jahreserklärung für 2024) tatsächlich geschuldet war, inklusive geleistete Vorauszahlung und abzüglich vorgetragener MwSt-Guthaben aus den Vormonaten¹.

Es handelt sich um die Grundregel, mit der einfachsten Berechnung und den geringsten Risiken. Allgemein wird daher diese Methode empfohlen.

Erwartete MwSt-Schuld

Die Vorauszahlung (88 Prozent) wird mit Bezug auf die MwSt-Schuld berechnet, die für den laufenden Abrechnungszeitraum erwartet wird, also die

¹ Zur Berechnung nachstehend die Bezugswerte laut MwSt-Quartalsmeldung bzw. MwSt-Jahreserklärung.

- **Monatliche Abrechnung:** Die MwSt-Schuld, also der Betrag, von dem die 88 Prozent zu berechnen sind ergibt sich wie folgt: VP14 + VP13 in der MwSt-Quartalsmeldung bzw. VH15 + VH17, sofern in der MwSt-Jahreserklärung die Übersicht VH ausgefüllt worden ist.
- **Vierteljährliche Abrechnung** (aufgrund entsprechender Option): Der Bezugswert (von dem die 88 Prozent zu berechnen sind) ergibt sich aus folgender Berechnung: VL38 - VL36 + VP13 bzw. VH17 (davon 88 Prozent) sofern die MwSt - Jahreserklärung eine Schuld aufweist. Sollte die MwSt - Jahreserklärung aufgrund einer erhöhten MwSt Vorauszahlung jedoch ein Guthaben aufweisen, so ergibt sich der Bezugswert wie folgt: VP13 bzw. VH17 - VL33 (davon 88 Prozent).

(1. Variante)

Schuld für den Monat Dezember 2025 bzw. bei Quartalsabrechnung die erwartete Schuld laut MwSt-Jahreserklärung für 2025 (IVA 2026). Ungenügende Zahlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von 30 Prozent des Differenzbetrages geahndet.

Dieses Verfahren ist immer dann interessant, wenn man ohne größere Probleme bereits am 29. Dezember die voraussichtliche MwSt-Schuld der betreffenden Periode (Monat oder Vierteljahr) berechnen kann (weil z.B. danach keine Rechnungen mehr ausgestellt werden), und der geschuldete Betrag geringer ist als der nach der Grundregel berechnete.

**Außerordentliche
MwSt-Abrechnung
(2. Variante)**

Man hat eine MwSt-Sonderabrechnung zum 20. Dezember 2025 vorzunehmen und die gesamte, laut dieser Abrechnung geschuldete MwSt zu entrichten. Etwaige Guthaben aus der vorherigen MwSt-Abrechnung können hier verrechnet werden. Diese Sonderabrechnung ist dann zu empfehlen, wenn sich die Umsätze auf die letzten Dezembertage (vom 21. bis zum 31. Dezember 2025) konzentrieren, also aus den ersten zwanzig Tagen keine oder nur eine geringe Schuld hervorgeht. Bei vierteljährlicher Abrechnung hat man diese Sonderabrechnung auf den Zeitraum 1. Oktober – 20. Dezember 2025 zu beziehen.

Für diese Sonderabrechnung hat man alle bis zu diesem Stichtag durchgeführten Umsätze zu berücksichtigen, auch wenn die entsprechenden Rechnungen noch nicht ausgestellt worden sind (z.B. bei nachträglicher Fakturierung). Diese außerordentliche MwSt-Abrechnung muss als solche getrennt im MwSt-Register verzeichnet werden, auch im Falle eines Guthabens. Man kann sich dabei mit händischen Ergänzungen behelfen.

**Split Payment und
andere Besonderheiten**

Die öffentlichen Verwaltungen, die öffentlichen Körperschaften und die von diesen kontrollierten Gesellschaften sowie die börsennotierten Gesellschaften (FTSE MIB), welche das Split Payment anwenden, haben besondere Vorschriften zu beachten, wenn sie den Vorjahresbezug verwenden. Man hat dabei zu unterscheiden, ob (1) die vom Lieferanten einbehaltene MwSt direkt an die Staatskasse abgeführt wird oder (2) ob die Steuer in die periodische MwSt-Abrechnung einfließt.

Im ersten Fall hat man neben der Vorauszahlung eine zusätzliche Zahlung aufgrund der im November 2025 (Monatsabrechner) oder im dritten Quartal 2025 (Quartalsabrechner) entstandenen MwSt-Schuld durchzuführen. Im zweiten Fall hat man hingegen die Berechnungsgrundlage laut Vorjahresbezug zu ergänzen, und zwar um den Betrag der MwSt laut Split Payment für November 2025 oder des dritten Quartals 2025, und davon die 88 Prozent

zu ermitteln.

Besondere Vorschriften und Sonder-situationen

Bei Umgründungen oder Umstrukturierungen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Einbringung) oder bei Änderung der Abrechnungsform von vierteljährlich auf monatlich (oder umgekehrt) sind besondere Vorschriften zu beachten. Dies gilt unter anderem auch für MwSt-Pflichtige mit getrennten MwSt-Buchhaltungen oder Tätigkeiten in besonderen Bereichen. Bitte rufen Sie uns im gegebenen Fall für weitere Informationen an.

Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsstrafen - Zahlungsaufschub

Die Frist

Die MwSt-Vorauszahlung ist bis Montag, 29. Dezember 2025 zu leisten. Die Zahlung ist auf den Cent genau vorzunehmen (also ohne Rundungen auf den ganzen Euro).

Die Zahlungskodes

6013 bei Monatsabrechnung, **6035** bei Quartalsabrechnung. Als Bezugszeitraum ist „2025“ anzugeben.

Bei Quartalsabrechnung ist nicht der sonst notwendige Zinsaufschlag von 1 Prozent zu leisten.

Verrechnung mit Guthaben

Die geschuldete Vorauszahlung kann mit etwaigen Guthaben aus der letztjährigen MwSt-Jahreserklärung oder aus dem vierteljährlichen MwSt-Erstattungsantrag (Vordruck TR) verrechnet werden (interne Verrechnung)². Es ist auch eine sogenannte externe Verrechnung mit vorjährigen Guthaben aus Einkommensteuern, IRAP oder Sozialabgaben laut den diesbezüglich abgegebenen Steuererklärungen möglich. Es ist allerdings zu prüfen, ob das Guthaben noch tatsächlich besteht oder ob es nicht bereits für andere Steuerzahlungen verwendet worden ist. Man darf in diesem Fall nicht vergessen, den Zahlungsvordruck „F24“ trotzdem abzugeben.

Bei externer Verrechnung von mehr als 5.000 Euro benötigt man allerdings den Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers in der entsprechenden Steuererklärung.

Elektronischer F24

Alle MwSt. Subjekte haben die Zahlung und die Versendung des Zahlungsvordruckes „F24“ auf elektronischem Weg vorzunehmen³. Zu

² Als „horizontale Verrechnung“ (oder externe Verrechnung) gilt die Verrechnung von MwSt-Guthaben im Vordruck F24 mit anderen Steuern und Gebühren; die „interne“ Verrechnung betrifft die Verrechnung mit geschuldeter MwSt in Folgemonaten. Die interne Verrechnung innerhalb der MwSt-Abrechnungen ist ohne Einschränkungen möglich.

³ Dies kann entweder selbst durch das Intranet der Finanzverwaltung (Entratel) oder das besondere Verfahren der berechtigten Banken (Homebanking oder Internetbanking) erfolgen oder aber durch Auftrag an einen berechtigten Übermittler (z.B. Steuerberater, Steuerbeistandszentrum).

berücksichtigen sind hierbei auch die Bestimmungen in Bezug auf die externe oder horizontale Verrechnung von Steuerguthaben. Dafür darf ausschließlich eine elektronische Plattform der Einnahmenagentur verwendet werden (Entratel, Fisconline). Eine Zahlung über die Plattformen oder Webapplikationen der Banken (z.B. Homebanking) ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

In Zweifelsfällen stehen wir für Klärungen natürlich zur Verfügung.

**Berichtigung und
Verwaltungsstrafen**

Unterlassene oder ungenügende Zahlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von 25 Prozent geahndet. Bei einer freiwilligen Berichtigung der verspäteten Zahlung kann die Verwaltungsstrafe reduziert werden, wenn die Strafe samt Verzugszinsen gleichzeitig mit der Steuer eingezahlt wird. Die Höhe der Strafreduzierung variiert je nach Zeitpunkt der verspäteten Einzahlung.

Man darf die ungenügende Vorauszahlung nicht automatisch durch die Saldozahlung ausgleichen. Die Berichtigung ist auf jeden Fall autonom vorzunehmen. Die Zinsen sind dabei getrennt mit Kode „1991“, die Verwaltungsstrafen mit dem Kode „8904“ zu entrichten.

Unterlassene Zahlungen von mehr als 250.000 Euro

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 87 vom 14. Juni 2024 ist die Reform der steuerlichen Verwaltungsstrafen und der Finanzstrafvergehen umgesetzt worden. Das Finanzstrafvergehen für unterlassene Zahlungen von MwSt tritt jetzt später ein, und zwar erst ab dem 31. Dezember des Folgejahres nach Abgabe der MwSt-Erklärung (für das Jahr 2025 ist das der 31. Dezember 2027). Die Schwellen bleiben unverändert bei 250.000 Euro.

Wir stehen für weitere Klarstellungen gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Karl